

Das Verkehrsunternehmen (kommunales Verkehrsunternehmen, lokale Nahverkehrsgesellschaft bzw. deren Eigentümer, Gesellschafter oder Vertragspartner oder deren Zusammenschlüsse)

- nachfolgend Verbundverkehrsunternehmen genannt -

und

die Rhein-Main Verkehrsverbund GmbH

- nachfolgend Verbundgesellschaft genannt -

schließen nachfolgenden

## **Kooperationsvertrag**

### **§ 1 Vertragsziel und Vertragsinhalt**

- (1) Die Vertragspartner arbeiten in allen diesen Vertrag betreffenden Fragen vertrauensvoll und konstruktiv zusammen.
- (2) Zur Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie bei Beratung der Koordination der Schnittstellen zum Individualverkehr (IV) im Verbundraum Rhein-Main vereinbaren die Vertragspartner eine enge Kooperation nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.
- (3) Dieser Vertrag umfaßt alle Schienenverkehre und Omnibusverkehre nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), die zum Leistungsangebot des Verbundverkehrs gehören; er umfaßt ferner die Abstimmung von Omnibusverkehr nach § 43 PBefG, nicht jedoch Gelegenheitsverkehre. Schülerverkehre nach der Freistellungsverordnung und Verkehre mit alternativen Bedienungsformen (z.B. Sammeltaxen) sollen im Einvernehmen zwischen der betroffenen Gebietskörperschaft und den Vertragspartnern in diesen Vertrag einbezogen werden.
- (4) Im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern können außerhalb des Verbundraumes liegende Linien oder Linienabschnitte aus dem Geltungsbereich dieses Vertrages herausgenommen werden. Sie sind in einer Anlage zu diesem Vertrag aufzuführen.

### **Verbundverkehrsunternehmen und Verbundgesellschaft**

#### **§ 2 Rechtsstellung des Verbundverkehrsunternehmens**

- (1) Das Verbundverkehrsunternehmen (kommunale Verkehrsunternehmen, lokale Nahverkehrsgesellschaft bzw. deren Eigentümer, Gesellschafter oder Vertragspartner oder deren Zusammenschlüsse) bleibt Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechten und Pflichten. Es bleibt Eigentümer seiner Anlagen und Verkehrsmittel und führt den Betrieb im eigenen Namen, auf eigene Verantwortung und auf eigene Rechnung.

- (2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, gegenüber Anträgen außenstehender Verbundverkehrsunternehmen auf Durchführung von Linienverkehren nach den § 42, 43 PBefG, von Verkehren mit alternativen Bedienungsformen (z.B. Sammeltaxenverkehre) oder bei beabsichtigten Schülerverkehren nach der Freistellungsverordnung die Interessen des Verbundverkehrs zu wahren.

### **§ 3 Koordination und Organisation des regionalisierten regionalen Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und des regionalisierten regionalen Buspersonennahverkehrs (BPNV)**

Die Gesellschaft koordiniert und organisiert im Namen und für Rechnung der kommunalen Gebietskörperschaften bzw. ihrer Verkehrsunternehmen den regionalisierten regionalen Schienen- und Buspersonennahverkehr. Die Gesellschaft wird dabei die berechtigten Belange der kommunalen Gebietskörperschaften und der Verbundverkehrsunternehmen berücksichtigen. Die Verbundverkehrsunternehmen werden, soweit erforderlich, ihren kommunalen Verkehr auf den regionalisierten regionalen Schienen- und Buspersonennahverkehr abstimmen.

### **§ 4 Verkehrsplanung, Verkehrskonzeption und technische Standards**

- (1) Die Verbundgesellschaft entwickelt auf der Grundlage der Verkehrsplanung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen sowie unter Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften und der Verbundverkehrsunternehmen
- a) Verkehrs-, Infrastruktur- und Investitionsplanungen für den Ausbau und die Erweiterung eines regionalen Schienen- und Busverkehrsnetzes sowie Planungen zur Optimierung der Schnittstellen zum lokalen Verkehrsnetz,
  - b) Empfehlungen zu systemtechnischen Ausbau- und Ausrüstungsstandards für Betriebsanlagen einschließlich der Betriebsleitsysteme, wobei insbesondere die Kompatibilität sicherzustellen ist,
  - c) Empfehlungen für die gemeinsame Beschaffung,
  - d) verbundraumumfassende Konzeptionen für die Verknüpfung von Individual und öffentlichem Personennahverkehr.

Das Verbundverkehrsunternehmen unterstützt die Verbundgesellschaft bei der Erarbeitung der Konzeptionen. Dabei ist insbesondere die Verknüpfung von regionalen und lokalen Verkehrsnetzen sicherzustellen.

- (2) Bei Anträgen des Verbundverkehrsunternehmens sowie der kommunalen Gebietskörperschaften für investive Maßnahmen mit EG, Bundes- oder Landesförderung ist die Verbundgesellschaft, sofern sie den ÖPNV betreffen, informell zu beteiligen.
- (3) Die Verbundgesellschaft betreibt ihre Anerkennung als Träger öffentlicher Belange i. S. des Planungsrechts. Bei der Wahrnehmung von Rechten als Träger öffentlicher Belange im Sinne des Planungsrechts stimmen sich die Vertragspartner in der Form ab, daß Stellungnahmen einvernehmlich erfolgen.

## **§ 5 Rahmenplanung für Produkte**

- (1) Die Vertragspartner beachten bei der Gestaltung der regionalen Produkte des betrieblichen Leistungsangebotes die berechtigten Belange der einzelnen Verbundverkehrsunternehmen.
- (2) Die Verbundgesellschaft erarbeitet auf der Grundlage ihrer verbundbezogenen Verkehrsplanung gemeinsam im Benehmen mit den Verbundverkehrsunternehmen und unter Berücksichtigung dessen berechtigter Belange in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Konzepte für die Planung der Produkte.
- (3) Die Verbundgesellschaft führt zur Abstimmung der verbundverkehrsbezogenen Planungen für das Gesamtgebiet oder für Teilgebiete des Verbundraumes Abstimmungskonferenzen durch. An ihnen sind die betroffenen Gebietskörperschaften und das Verbundverkehrsunternehmen, soweit räumlich betroffen, zu beteiligen.
- (4) Das Verbundverkehrsunternehmen stellt sein betriebliches Leistungsangebot eigenverantwortlich und nach dem dezentralen Prinzip auf und bemißt den dafür erforderlichen Leistungsumfang (Kapazitäten, Betriebsleistungen). Dabei ist insbesondere die Verknüpfung zum regionalen Verkehr sicherzustellen.
- (5) Die Vorausschätzung des Leistungsumfanges mit den entsprechenden Angaben zur Produktplanung ist ggf. unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abstimmungskonferenzen nachrichtlich in die mittelfristige Verbundplanung einzubringen. Der Soll-Leistungsumfang für das nächstfolgende Geschäftsjahr ist nachrichtlich im Verbundetat auszuweisen.
- (6) Das Verbundverkehrsunternehmen stellt seine Fahr- und Dienstpläne gemäß seinen eigenen Planungen sowie der Beschlußfassung zum Verbundetat auf; Mehrleistungen nach Abs. 8 bleiben unberührt.
- (7) Das Verbundverkehrsunternehmen verpflichtet sich in Wahrnehmung seiner Betriebs- und Beförderungspflicht gemäß PBefG, in eigener Verantwortung für einen bedarfsgerechten Einsatz von Betriebsleistungen zur Bedienung von Spitzennachfragen nach Verkehrsleistung (z. B. Sportgroßveranstaltungen, Messen, Volksfeste, witterungsbedingte Einflüsse) sowie bei Betriebsstörungen zu sorgen. Das Verbundverkehrsunternehmen meldet der Verbundgesellschaft Betriebsleistungen anlässlich unvorhersehbarer Ereignisse nach und stimmt sich hinsichtlich des Einsatzes von Betriebsleistungen anlässlich vorhersehbarer Ereignisse mit der Verbundgesellschaft ab.
- (8) Verlangen Vertragspartner des Grundvertrages oder Dritte Fahrleistungen oder -kapazitäten, die über den im Verbundetat zugrunde liegenden Leistungsumfang des Verbundverkehrsunternehmens hinausgehen, so werden diese zugelassen, wenn sie dem Zweck des Grundvertrages nicht zuwiderlaufen. Sich hieraus ergebende Fehlbeträge sind vorab gesondert zu ermitteln und den Veranlassern zur Anerkennung vorzulegen. Diese Fehlbeträge sind von ihnen gesondert auszugleichen. Das Verbundverkehrsunternehmen kann jedoch eigene Fahrleistungen erbringen oder Fahrkapazitäten schaffen, die über den im Verbundetat beschlossenen Leistungsumfang hinausgehen. Die sich hieraus ergebenden Fehlbeträge sind von dem Unternehmen eigenverantwortlich auszugleichen.

## **§ 6 Verbundtarif und Beförderungsbedingungen**

- (1) Die Verbundgesellschaft stellt den Verbundtarif auf. Dieser ist unter Berücksichtigung der verkehrspolitischen Ziele der Grundvertragspartner, der Kostenentwicklung, der Marktanforderungen und der Leistungen der Grundvertragspartner sowie der rechtlichen und tatsächlichen Interessen des Verbundverkehrsunternehmens möglichst kostendeckend zu gestalten, jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Wünsche des Verbundverkehrsunternehmens sind zu beachten, soweit sie die Ergiebigkeit steigern und die einheitliche Anwendung des Verbundtarifs sowie seine Struktur und Höhe nicht in Frage stellen und andere Verbundverkehrsunternehmen nicht beeinträchtigen. Der Verbundtarif ist im Verbundetat auszuweisen; die Tarifplanungen sind in die mittelfristige Verbundplanung einzubringen.
- (2) Die Verbundgesellschaft hat im Benehmen mit dem Verbundverkehrsunternehmen, soweit betroffen, die Verhandlungen über die Bildung von Übergangs- und Gemeinschaftstarifen sowie sonstige Vereinbarungen mit Verkehrsverbänden und Verkehrsgemeinschaften, Tarifgemeinschaften, dem Verkehrsverbund nicht angehörenden Verbundverkehrsunternehmen und Verkehrsunternehmen, die mit einem Teilnetz dem Verbundnetz nicht angehören, zu führen.
- (3) Die Verbundgesellschaft wird Tarifwünschen, die den Abs. 1 und 2 nicht entsprechen, insbesondere Anpassungen der jeweiligen Preisstufe A im Einzel- und Zeitkartenbereich, nachkommen, wenn dadurch die einheitliche Anwendung des Verbundtarifs im Verbundraum sowie seine Struktur und Höhe nicht in Frage gestellt werden und die von der Verbundgesellschaft in Zusammenarbeit mit den betroffenen Verbundverkehrsunternehmen kalkulierten finanziellen Auswirkungen vom Antragsteller, einem Grundvertragspartner oder einem Dritten in vollem Umfang abgedeckt werden.
- (4) Die Verbundgesellschaft erstellt im Benehmen mit den Verbundverkehrsunternehmen einheitliche Beförderungsbedingungen.
- (5) Das Verbundverkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf seinen Anteil am Verbundverkehr den, gemeinsamen Tarif sowie die gemeinsamen Beförderungsbedingungen anzuwenden.
- (6) Die Verbundgesellschaft kann im Benehmen mit den Verbundverkehrsunternehmen verbundeinheitliche Sonderangebote erstellen, wenn dadurch die Ergiebigkeit und Attraktivität des Verbundtarifs gesteigert werden kann.
- (7) Die Verbundgesellschaft hat bei den Genehmigungsbehörden die Anträge namens und im Auftrag des Verbundverkehrsunternehmens zu stellen.

## **§ 7 Marketing. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit. Fahrgastinformation**

- (1) Die Verbundgesellschaft betreibt zentrales Marketing für den Verbundverkehr im Einvernehmen mit den Marketingaktivitäten der Verbundverkehrsunternehmen. Die Marketingstrategie ist in der mittelfristigen Verbundplanung fortzuschreiben und im Verbundetat festzulegen.
- (2) Die Verbundgesellschaft entwickelt unter Mitwirkung des Verbundverkehrsunternehmens aus den Ergebnissen der Marktforschung die Prognosen und Zielsetzungen für die Marketingplanung.

- (3) Das Verbundverkehrsunternehmen ergänzt die Marketingplanung gemäß den Beschlußfassungen zur mittelfristigen Verbundplanung bzw. zum Verbundetat um ein abgestimmtes marktnahes örtliches Marketingkonzept.
- (4) Die Verbundgesellschaft betreibt in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Verkaufsförderung für den Verbundverkehr. Das zugehörige Konzept ist in die mittelfristige Verbundplanung einzubringen. Das Verbundverkehrsunternehmen ist verpflichtet, die Verbundgesellschaft hierbei aktiv zu unterstützen, indem es abgestimmte marktnahe örtliche Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Verkaufsförderung betreibt.
- (5) Die Gesellschaft erarbeitet in Abstimmung mit dem Verbundverkehrsunternehmen verbundeinheitliche Rahmenvorgaben für Fahrgastinformationssysteme. Das Verbundverkehrsunternehmen verpflichtet sich, die Fahrgastinformation entsprechend durchzuführen. Die Verbundgesellschaft veröffentlicht den Verbundfahrplan.

### **§ 8 Vertriebssystem**

- (1) Die Verbundgesellschaft erarbeitet in Abstimmung mit dem Verbundverkehrsunternehmen Rahmenvorgaben für ein verbundeinheitliches Vertriebssystem unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten. Das Vertriebssystem umfaßt die Struktur, die Vertriebswege, das Erscheinungsbild der Verkaufsstellen, die Fahrausweisgestaltung und eine verbundkompatible technische Ausstattung. Die Fortentwicklung des Vertriebssystems ist in die mittelfristige Verbundplanung einzubringen.
- (2) Das Verbundverkehrsunternehmen wird das abgestimmte Vertriebssystem gestalten und umsetzen.

### **§ 9 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen**

Die Verbundgesellschaft kann in Zusammenarbeit und mit Zustimmung des Verbundverkehrsunternehmens zur Stärkung der Wirtschaftskraft und zur Verbesserung der betrieblichen Leistungserstellung Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchführen. Das Verfahren zur Durchführung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen wird durch die Verbundgesellschaft gemeinsam mit dem Verbundverkehrsunternehmen festgelegt. Soweit bei diesen Untersuchungen von der Verbundgesellschaft Dritte eingeschaltet werden, wird die Kostentragung einvernehmlich geregelt.

### **§ 10 Integriertes Plandatensystem**

Zur Ausschöpfung von Rationalisierungspotentialen richtet die Verbundgesellschaft im Benehmen mit dem Verbundverkehrsunternehmen ein, integriertes Plandatensystem ein und entwickelt es weiter. Das Verbundverkehrsunternehmen wendet das integrierte Plandatensystem an und liefert der Verbundgesellschaft die für ihre Planungen erforderlichen Daten.

### **§ 11 Verbundbezogene Forschung und Entwicklung**

- (1) Die Verbundgesellschaft betreibt als Grundlage für Marketing und verbundbezogene Planungen die notwendige Forschung und Entwicklung. Insbesondere ermittelt und untersucht die Verbundgesellschaft Verkehrsgewohnheiten und Reaktionen sowie die Akzeptanz von Angeboten der Gesellschaft bzw. des Verbundverkehrsunternehmens.

Die Verbundgesellschaft erstellt Verkehrsprognosen und leitet daraus Zielsetzungen ab. Art und Umfang dieser Forschungs und Entwicklungsvorhaben müssen dem Maßstab der Wirtschaftlichkeit gerecht werden, also erforderlich und von der Zweckbestimmung her geeignet erscheinen. Das Verbundverkehrsunternehmen verpflichtet sich, die Verbundgesellschaft bei den Ermittlungen und Untersuchungen zu unterstützen. Einzelvorhaben der Verbundgesellschaft sind, soweit Belange des Verbundverkehrsunternehmens unmittelbar betroffen sind, mit dem Verbundverkehrsunternehmen abzustimmen. Berühren Vorhaben des Verbundverkehrsunternehmens Aufgaben der Verbundgesellschaft, ist ebenfalls eine Abstimmung herbeizuführen.

- (2) Die Verbundgesellschaft hat die Federführung für unternehmensübergreifende Verkehrserhebungen. Sie bereitet diese im Einvernehmen mit den jeweils Beteiligten vor und macht Vorgaben zur Durchführung der Erhebung. Dabei wird die Kostentragung gesondert geregelt. Die Durchführung der Erhebung obliegt dem Verbundverkehrsunternehmen. Eine andere Regelung ist möglich. Das Verbundverkehrsunternehmen ist verpflichtet, in seinem Bereich die Erhebungen durchzuführen. Die Verbundgesellschaft kann die Durchführung überprüfen.
- (3) Das Verbundverkehrsunternehmen führt die zur Überprüfung der Nachfrage nach seinen Leistungen notwendigen Verkehrserhebungen in eigener Verantwortung durch. Es stellt der Verbundgesellschaft die Ergebnisse auf Verlangen zur Verfügung.
- (4) Die Verbundgesellschaft stellt ihrerseits die Ergebnisse ihrer Markt- und Verkehrsforschung den Grundvertragspartnern und dem Verbundverkehrsunternehmen zur Verfügung. Die geplanten Marktforschungsvorhaben sind im Verbundetat auszuweisen.

### **§ 12 Mittelfristige Verbundplanung. Verbundetat und Ergebnisrechnung**

- (1) Die Verbundgesellschaft erstellt eine jährlich fortzuschreibende mittelfristige Verbundplanung für die nächsten fünf Jahre. Das Verbundverkehrsunternehmen unterbreitet für die mittelfristige Verbundplanung Vorschläge. In der Verbundplanung sind darzulegen:
  1. die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung einschließlich Verbundtarif,
  2. die mittelfristige Verkehrsplanung (Vorausschätzung des Leistungsumfanges mit Angaben zur Produkt- und Kapazitätsplanung),
  3. die mittelfristige Marketingstrategie und die Fortentwicklung des Vertriebssystems und des Konzeptes für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Fahrgastinformation.
- (2) Die Verbundgesellschaft erstellt für das folgende Geschäftsjahr den Verbundetat und legt ihn dem Aufsichtsrat bis zum 31.11. des laufenden Geschäftsjahres vor. Für diesen Verbundetat schlägt das Verbundverkehrsunternehmen vor:
  1. den Soll-Leistungsumfang (Kapazitäten und Betriebsleistungen) gegliedert nach Produkten bzw. Betriebszweigen, zusätzlich nach kommunalen Gebietskörperschaften; wesentliche Änderungen des Leistungsangebotes in den einzelnen Betriebszweigen, insbesondere aufgrund der Planungen im Liniennetz, sind zu begründen

2. die bei wirtschaftlicher Betriebsführung erforderlichen Aufwendungen für den Verbundverkehr, gegliedert nach Betriebszweigen; Aufwandssteigerungen sind zu begründen und Maßnahmen vorzuschlagen, wie Kostensteigerungen durch Rationalisierungsmaßnahmen aufgefangen werden können Vorschläge zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit aufgrund der Untersuchungen gemäß § 10 dieses Vertrages sind vom Verbundverkehrsunternehmen zu berücksichtigen und umzusetzen; Abweichungen sind zu begründen.
  3. Vorstellungen zum Verbundtarif,
  4. die Erträge des Verbundverkehrsunternehmens, getrennt nach Einnahmen aus dem Verbundtarif und sonstigen Betriebserträgen, Abgeltung nach § 45a PBefG, Schwerbehindertengesetz, freiwilligen Abgeltungen, Infrastrukturkostenerstattungen sowie sonstigen Zuwendungen der Grundvertragspartner. Ertragssteigerungen und -minderungen sind zu begründen,
  5. das Soll-Defizit,
  6. Marketingstrategien und Marketingmaßnahmen.
- (3) Unter Berücksichtigung der Vorschläge des Verbundverkehrsunternehmens erstellt die Verbundgesellschaft die mittelfristige Verbundplanung und den Verbundetat. Der Verbundetat ist aus der mittelfristigen Verbundplanung zu entwickeln.
  - (4) Entsprechend dem Gliederungsschema nach Abs. 2 entwickelt das Verbundverkehrsunternehmen die Ist-Ergebnisse des Verbundverkehrs, die den Soll-Vorgaben gegenüberzustellen sind. Die Gründe für Abweichungen des Ist-Ergebnisses von den Vorgaben sind darzulegen.
  - (5) Auf der Grundlage der Ist-Ergebnisse der Verbundverkehrsunternehmen erstellt die Verbundgesellschaft die Ergebnisrechnung des Verbundverkehrs. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 7, wird das im Verbundetat ausgewiesene Soll-Defizit durch Neufestsetzung korrigiert.

### **§ 13 Informationspflicht**

- (1) Das Verbundverkehrsunternehmen ist verpflichtet, der Verbundgesellschaft die für ihre Tätigkeit erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Kommt das Verbundverkehrsunternehmen seiner Informationspflicht nach Abs. 1 nicht vollständig nach, oder hegt die Gesellschaft berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten und Unterlagen, hat die Verbundgesellschaft das Verbundverkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Informationspflicht aufzufordern. Die Aufforderung bedarf der Schriftform; die angeforderten Daten und Unterlagen sind dabei detailliert zu benennen.
- (3) Kommt das Verbundverkehrsunternehmen seiner Informationspflicht nach Aufforderung gem. Abs. 2 nicht nach, ist gem. § 16 zu verfahren. Führt dies zu keinem Ergebnis, wird die weitere Verfahrensweise vom Aufsichtsrat festgelegt.
- (4) Die Weitergabe von Daten ist nur im Rahmen der Zweckbestimmung der Verbundverträge zulässig.

## **§ 14 Richtlinien**

- (1) Zur Durchführung der Kooperationsaufgaben und zur Erfüllung der Informationspflicht erarbeitet die Verbundgesellschaft Richtlinien. Dem Verbundverkehrsunternehmen steht ein Initiativrecht zu.  
Zur Erarbeitung der Richtlinien werden Facharbeitskreise mit Vertretern der Verbundverkehrsunternehmen und der Verbundgesellschaft eingerichtet.
- (2) Die Richtlinien dürfen nicht zu einer inhaltlichen Änderung des Vertrages führen; dies gilt auch für Zweifel in dessen Auslegung.
- (3) Die erarbeiteten Richtlinien werden dem Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft zur Genehmigung vorgelegt.

## **§ 15 Votum des Aufsichtsrates der Verbundgesellschaft bei Meinungsverschiedenheiten**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages gibt der Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft nach Anhörung der Vertragspartner ein Votum darüber ab, welcher Vertragspartner den Zielen und Grundsätzen dieses Vertrages zuwider gehandelt hat. Er wirkt auf eine Einigung der Vertragspartner auf der Grundlage seines Votums hin.

## **§ 16 Kündigung**

- (1) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine Kündigung durch einen Vertragspartner ist zulässig
  - a) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Grundvertrag für den Rhein-Main Verkehrsverbund außer Kraft tritt,
  - b) mit einer Frist von drei Jahren, wenn die kommunale Gebietskörperschaft, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Eigentümer des Verkehrsunternehmens ist, den öffentlich-rechtlichen Vertrag kündigt, zum Zeitpunkt des Ausscheidens dieser kommunalen Gebietskörperschaft aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Sind mehrere kommunale Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mindestens in Höhe von 10 v. H. am gezeichneten Kapital des Verbundverkehrsunternehmens beteiligt, besteht das Kündigungsrecht nur für den Fall der Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch diese Gebietskörperschaften,
  - c) mit einer Frist von einem Jahr, wenn die kommunale Gebietskörperschaft, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Eigentümer des Verbundverkehrsunternehmens ist, den öffentlich-rechtlichen Vertrag wegen Verlustes des steuerlichen Querverbundes kündigt, zum Zeitpunkt des Ausscheidens dieser kommunalen Gebietskörperschaft aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Im Fall der Kündigung nach Buchst. a) treffen die Vertragspartner eine Übergangsregelung bis zum Ende des laufenden Verbundjahres.

### **§ 17 Anlage**

Diesem Vertrag ist als Anlage der Grundvertrag für den Rhein-Main-Verkehrsverbund mit seinen Anlagen mit Ausnahme des Verkehrsvertrages zwischen den bundeseigenen Verbundverkehrsunternehmen und der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH beigefügt.

### **§ 18 Wirksamkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt. Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.07.94 in Kraft.